

RS Vwgh 2022/3/1 Ra 2019/04/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2022

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §24

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des § 24 BVergG 2018 handelte es sich bei der Markterkundung, an der mehrere interessierte Marktteilnehmer teilgenommen haben, wobei den betreffenden Unternehmen eine umfassende Information betreffend die in Vorbereitung befindliche Ausschreibung überlassen wurde und mit einigen dieser Unternehmen auch Sondierungsgespräche geführt wurden, um eine grundsätzlich erlaubte Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeberin, wobei auch die Involvierung der marktteilnehmenden Unternehmen, die im Vorfeld der Ausschreibung auf Basis der bekannt gemachten Vorinformation ihr Interesse an der Teilnahme als Bieter an dem durch die geplante Ausschreibung einzuleitenden Vergabeverfahren bekundeten, per se keine Rechtswidrigkeit begründete (§ 24 erster Satz BVergG 2018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019040139.L01

Im RIS seit

11.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at